Konferenz den ganzen Sommer und wahrscheinlich noch in einer zweiten Sitzungsperiode tagen, wobei sie sich mit mehreren großen Sachgebieten von gemeinsamem Interesse befassen wird: die Breite der Hoheitsgewässer; das darüber hinaus in die nationale Zuständigkeit fallende Gebiet – die sog. Anschlußzone oder patrimonialen Gewässer; die außerhalb der nationalen Zuständigkeit liegenden Wasser- und Meeresgrundflächen sowie der Begriff "das gemeinsame Erbe der Menschheit"; die Schiffahrt in den verschiedenen Meereszonen und -gebieten; die Fischerei und ihre Erhaltung; und schließlich der Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung.

Nicht nur für die Atlantikprovinzen, sondern für ganz Kanada sind die Ergebnisse der Konferenz in all diesen Fragen von regem und direktem Interesse.

Die Hoheitsgewässer

Jahrhundertelang wurde die Reichweite eines Kanonenschusses - die klassische Dreimeilenzone - als Grenze der Hoheitsgewässer anerkannt. 1958 waren jedoch bereits viele Regierungen zu dem Schluß gelangt, daß eine Berichtigung notwendig geworden sei und zwar auf Grund des technischen Fortschritts auf allen Gebieten: schnellere Schiffe, moderne Kommunikationsmittel, wachsende Zahl der verkehrsreiche Häfen anlaufenden und verlassenden Schiffe, zunehmende Leistungsfähigkeit der Hochseefischerei - und womöglich auch die größere Reichweite der Kanonen. Die Vorstellung von einer Zwölfmeilenzone hatte beträchtlichen Anklang gefunden oder zumindest der Gedanke an eine ununterbrochene Hoheitsgewässer- und Fischereischutz-Zone, die über drei Meilen hinausgeht und sich bis auf 12 Meilen erstreckt. Diesen Kompromiß schlug Kanada auf Grund seiner von jeher bedeutenden Fischereiinteressen auf der Konferenz von 1960 vor. Die Konferenz von 1958 hatte zwar in der Frage des Festlandsockels wesentliche Erfolge erzielt, aber keine Einigung der verschiedenen Standpunkte hinsichtlich der Grenze uneingeschränkter Souveränität zustandegebracht.

Auch die Konferenz von 1960 kam zu keiner Beschlußfassung, allerdings nur mangels einer Stimme. Seither haben sich mehrere Länder eigenmächtig für die Zwölfmeilenzone entschieden.

Beispielsweise setzte Kanada 1970 die Grenze seiner Hoheitsgewässer auf 12 Meilen fest. Im gleichen Jahr schuf Kanada durch Ergänzungen zu dem "Gesetz über Hoheitsgewässer und Fischfangzonen" (Territorial Sea and Fishing Zone Act) die gesetzliche Grundlage für die Erklärung der an seine Hoheitsgewässer "angrenzenden" Gebiete zu ausschließlich ihm vorbehaltenen Fischfangzonen. Daraufhin wurden durch Regierungsverordnung Fischereizonen an der kanadischen Ost- und West-

küste geschaffen.

Die Anschlußzone

Es besteht auch allgemeine Übereinstimmung darüber, daß ein bestimmter Bereich jenseits der Hoheitsgewässer in die Zuständigkeit der Küstenstaaten fallen sollte. Die Festlandsockel-Konferenz von 1958 verlieh den Küstenstaaten das Bewirtschaftungsrecht bis zur 183-Meter-Grenze oder bis zur "Grenze der Nutzungsmöglichkeit" des Kontinentalsockels. 183 Meter war beim damaligen Stand der Technik weit mehr als die Nutzungsmöglichkeit. In den Jahren seit Abfassung der Festlandsockel-Konvention ist die Technik aber so weit fortgeschritten, daß man folgendes sagen kann: wenn nicht heute, so wird wenigstens in allernächster Zukunft die Wassertiefe allein praktisch keinerlei Begrenzung der Möglichkeiten zur Ausbeutung eines Meeresteils mehr darstellen.

148 Staaten von sehr unterschiedlicher geographischer Größenordnung und Beschaffenheit sind in Caracas (bei der Seerechtskonferenz) zugelassen. Von ihnen sind 39 reine Binnenländer. Gerade sie zeigen großes Interesse an dem Entwurf, den der Vertreter Maltas bei den Vereinten Nationen, Dr. Arvid Pardo, vor eini-